



Fachbereich/Eigenbetrieb **Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit**
Verfasser/in Kaatz, Michael
Vorlage Nr. 113/2025
Datum 04.06.2025

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	24.06.2025	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	01.07.2025	

Betreff:

Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS) und Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Anlagen:

**Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS)
Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS) wird zugestimmt.**
- 2. Der Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) wird zugestimmt.**

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Feuerwehrkostenersatzsatzung:

Näherung der Kostendeckung an die aufgewandten Einsatzkosten

Feuerwehrentschädigungssatzung:

keine

Begründung zur Neufassung Feuerwehr-Kostenersatzsatzung (FwKS):

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, dass Feuerwehreinsätze zur Gefahrenabwehr (z.B. bei Bränden oder der Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen) unentgeltlich sind. Es gibt jedoch Ausnahmen, bei denen die Kommune einen Kostenersatz verlangen kann. Eine Feuerwehrkostenersatzsatzung regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe eine Gemeinde oder Stadt von Bürgerinnen, Bürgern oder Unternehmen Kosten für Einsätze der Feuerwehr verlangen kann.

Die derzeitige Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Lörrach aus dem Jahr 2012, mit Fortschreibungen aus dem Jahr 2016, entspricht nicht mehr den aktuell rechtlichen Bestimmungen und bildet ebenfalls nicht die veränderten Rahmenbedingungen und Kosten der letzten Jahre ab.

Basierend auf der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr (VOKeFw) in der Fassung vom 12. März 2024 und die seit diesem Zeitpunkt geänderten, neuen, einheitliche Kostensätze wurde die Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Lörrach neu verfasst und aktualisiert. Um eine rechtssichere und einheitliche Anwendung der aktuellen Regelungen sicherzustellen, wurde die Satzung so angepasst, dass die in der VOKeFw festgelegten Pauschalsätze direkt in die Satzung übernommen wurden.

Für sonstige Leistungen der Feuerwehr, die nicht durch die VOKeFw pauschaliert sind, soll der Kostenersatz auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten sowie kalkulierter Aufwendungen erfolgen. Ziel ist eine möglichst verursachungsgerechte und kostendeckende Abrechnung.

Begründung zur Änderung Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES):

Nach Rückmeldung des Regierungspräsidium Freiburg werden für Teile der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) der Stadt Lörrach aus dem Jahr 2024 Anpassung erforderlich. Konkret betrifft dies die §§ 1 Absatz 2 und 6.

Die Änderungen dienen der rechtlichen Klarstellung und der Angleichung an die aktuellen Vorgaben und Empfehlungen der Aufsichtsbehörde. Ziel ist eine rechtssichere und nachvollziehbare Regelung der Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr.

Michael Ortlieb
Leiter der Feuerwehr

Geraldine Dannecker
Fachbereichsleitung